



# Satzung

des

## Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Köln, Löschgruppe Rodenkirchen e.V.

Stand: Juni 2014

---

1. Vorsitzender  
Katja Radnai

1. stv. Vorsitzender  
Christian Goebel

2. Stv. Vorsitzende

Vereinsregister  
beim Amtsgericht Köln  
Nr. 14720

Bankverbindung  
Sparkasse KölnBonn  
BLZ: 370 501 98  
Kto-Nr:11393568

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung**

- (1) Der im Jahr 2004 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Köln, Löschgruppe Rodenkirchen e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. 14720 eingetragen.“
- (2) Er ist ein Verein im Sinne des § 16 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein – Westfalen (FSHG).
- (3) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Sämtliche Bezeichnungen sind aus Vereinfachungsgründen geschlechtsneutral formuliert; jede Position kann sowohl von Männern als auch von Frauen bekleidet werden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken und Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Zweck des Vereines ist die Förderung Förderung des Feuerschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  1. Pflege des Feuerwehrwesens, Förderung des Brand- und Umweltschutzes
  2. Zusammenarbeit mit anderen Löschgruppen und dem Stadtfeuerwehrverband Köln e.V.
  3. Unterstützung der Einsatzabteilung der Löschgruppe Rodenkirchen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
  4. Aus- und Weiterbildung in Bereichen, die der Löschgruppe Rodenkirchen und der Kommunikation unter ihren Mitgliedern dienen; hierzu gehören technische, personale und soziale Kompetenzen,
  5. Förderung der körperlichen Fitness, insbesondere durch Sportangebote.
  6. Förderung und Betreuung der Jugendfeuerwehr Rodenkirchen
  7. Förderung der Ausbildung der Angehörigen der Einsatzabteilung und der Jugendfeuerwehr der Löschgruppe Rodenkirchen
  8. Organisation von Ferien- und Wochenendfreizeiten der Jugendfeuerwehr
  9. Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung
  10. Publikationen über die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Köln Löschgruppe Rodenkirchen
  11. Pflege der Kameradschaft und soziale Betreuung der Vereinsmitglieder
  12. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
  13. Unterstützung von Angehörigen der aktiven Mitglieder, die in Ausübung des Feuerwehrdienstes gesundheitlichen Schaden genommen haben oder zu Tode gekommen sind.

Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege des Feuerschutzes vornehmen. Die Förderung der Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(6) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; bei minderjährigen Personen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag. In den Verein können nur Personen aufgenommen werden, die sich verpflichten, die Ziele des Vereins uneigennützig zu fördern.
- (2) Sollte der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnen, so muss er das dem abgelehnten Antragsteller in Textform mitteilen. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.
- (3) Mitglied des Vereins kann nicht werden, wer auf Grund einer Disziplinarmaßnahme nach § 19 der LVO-NRW (Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen) vom Leiter der Feuerwehr bzw. Wehrführer aus der Freiwilligen Feuerwehr entlassen wurde. Entsprechendes gilt für die Gültigkeitsbereiche entsprechender Gesetze und Verordnungen anderer Bundesländer.

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für die aktiven Mitglieder sowie Fördermitglieder werden in der jeweils geltenden Fassung der Geschäftsordnung geregelt und festgelegt.
- (3) Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie sind die direkt im Verein mitwirkenden Mitglieder. Jedes volljährige aktive Mitglied besitzt das aktive und das passive Stimmrecht. Nichtvolljährige aktive Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen; sie haben aber kein Stimmrecht.

Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen werden, welche gleichzeitig der Freiwilligen Feuerwehr Köln Löschgruppe Rodenkirchen angehören.

- (4) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Sie beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben; sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen; ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich als direkte Vereinsmitglieder oder Vertreter von juristischen Personen als Vereinsmitglieder in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Ehren-

mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit; sie haben jedoch im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
1. Austritt
  2. Ausschluss
  3. Auflösung des Vereins
  4. durch Streichung von der Mitgliederliste bei Rückstand der Beitragszahlung von mehr als zwei Monaten und nach zwei Mahnungen auf Beschluss des Vorstands
  5. bei Entlassung eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr (aktive Mitglieder, Mitglieder der Ehrenabteilung, Mitglieder der Jugendfeuerwehr) nach § 19 (Disziplinarmaßnahmen) der LVO-NRW durch den Leiter der Feuerwehr bzw. Wehrführer. Entsprechendes gilt für die Gültigkeitsbereiche entsprechender Gesetze und Verordnungen anderer Bundesländer.
  6. Tod
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich einem Vorstandsmitglied angezeigt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden aus wichtigem Grund zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden.  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
- Schädigung des Vereins
  - unehrenhaftem Verhalten
- Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschluss sowie der Ausschlussgrund schriftlich mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen die Entscheidung des Vorstands ein Beschwerderecht zu. Die Beschwerde muss dem Vorstand binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung in schriftlicher Form vorliegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung; der Vorstand hat die Beschwerde in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten

## **§ 6 Finanzmittel**

- (1) Die zur Erreichung der Ziele des Vereins erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch Spenden und sonstige Zuschüsse.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) <sup>1</sup>Es darf keine Person durch hohe Vergünstigungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, unverhältnismäßig begünstigt werden. <sup>2</sup>Die einzelnen Mitglieder erhalten keine Gewinnbeteiligung oder sonstige finanzielle Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. das Präsidium
- d. die Kassenprüfer

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, können an der Mitgliederversammlung ohne Sitz und ohne Stimme teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens 1x jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage – in dringenden Angelegenheiten mindestens 5 Tage – vor Versammlungstermin erfolgt ist.  
Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) <sup>1</sup>Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn dem Vorsitzenden schriftlich mit einer kurzen Begründung zur Kenntnis zu bringen.  
<sup>2</sup>Anträge zur Tagesordnung, die später eingehen, können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden
- (4) Originäre Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr
  - Entlastung und Wahl bzw. Abberufung des Vorstands,
  - Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums
  - Wahl eines Kassenführers auf die Dauer von drei Jahren
  - Wahl eines Schriftführers auf die Dauer von drei Jahren
  - Wahl eines Beisitzer auf die Dauer von drei Jahren
  - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr
  - Wahl eines Ersatzes für die restliche Amtszeit wenn ein Mitglied des Präsidiums frühzeitig ausscheidet.
  - Änderungen der Satzung
  - Änderungen der Geschäftsordnung,
  - Auflösung des Vereins,
  - Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
  - Beschluss über Beschwerden gegen einen Ausschluss nach § 5 Abs. 3
  - Gewählt werden kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Wahlen werden offen mittels Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag ist die Wahl geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Soweit aus dieser Satzung nichts anderes hervorgeht, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in das Protokoll aufgenommen wird. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§ 9 Vorstand und Präsidium**

- (1) Dem Vorstand gehören an:

1. Der Löschgruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr Köln Löschgruppe Rodenkirchen als Vorsitzender
2. Der/die stellvertretende/n Löschgruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr Köln Löschgruppe Rodenkirchen als stellvertretende/n Vorsitzende/n
3. Der Geschäftsführer

- (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus

1. dem Kassenführer
2. dem stellvertretenden Kassenführer
3. dem Schriftführer
4. dem Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Köln Löschgruppe Rodenkirchen
5. dem Beisitzer

- (3) Die Vereinsführung besteht aus dem Vorstand und dem Präsidium.

- (2) Personalunion ist für maximal zwei Positionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig; bei Abstimmungen zählt dann nur eine Stimme.

- (3) Bei der Besetzung der Präsidiumspositionen ist die jeweils erforderliche fachliche und persönliche Eignung Voraussetzung. Abweichungen hiervon entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Die Besetzung einer Präsidiumsposition ist nur widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (6) Scheidet ein Präsidiumsmitglied frühzeitig vor Ablauf der Wahlzeit aus so ist im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch für diese Position zu berufen.

- (7) Der Vorsitzende beruft die Vereinsführung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr unter der Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Die Vereinsführung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vereinsführungsmitglieder dies dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Grundes mitteilen. Der Vorsitzende - bzw. in seiner Abwesenheit einer der Stellvertreter - führt bei allen Sitzungen den Vorsitz.

- (8) Die Vereinsführung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsführungsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Vereinsführung kommen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zustande, sofern diese Satzung nicht anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorsitzenden. Über Beschlüsse der Vereinsführung ist ein Protokoll zu fertigen, das jedes Mitglied einsehen kann.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes und des Präsidiums**

Aufgaben des Vorstandes und des Präsidiums sind:

1. Das Führen der laufenden Geschäfte des Vereins
2. Beratung und Beschlussfassung über Anträge, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist
3. Die Entscheidung über die Verwendung von Mitteln
4. Die Pflege und Förderung der Jugendarbeit
5. Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
6. Die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit
7. Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
8. Die Erstellung der Vorlagen an die Mitgliederversammlung
9. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
10. Die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Vereinssatzung

## **§ 11 Vertretung des Vereins / Geschäftsführungsbefugnis**

- (1) Der Vorsitzende bzw. sein/e Stellvertreter sowie der Geschäftsführer sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 S. 1 BGB jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorsitzende, die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie der Geschäftsführer dürfen im Rahmen des § 10 Abs. 1 der Satzung über einen Ausgabebetrag von 500,- EUR im Einzelfall und im Rahmen des Vereinsvermögens verfügen. Diesen Ausgaben muss intern das Einverständnis des Kassierers bzw. in seiner Nichterreichbarkeit eines anderen Vereinsführungsmitglieds zugrunde liegen.
- (3) Über Beträge bis zu 150,- EUR dürfen der Vorsitzende sowie der Geschäftsführer ohne vorherige Absprache verfügen, jedoch sind diese Ausgaben umgehend dem Kassierer mitzuteilen.
- (4) Für Ausgaben über 500,- EUR ist ein Vereinsführungsbeschluss erforderlich. Hierbei ist der Vereinsführung kein finanzielles Limit im Rahmen des Vereinsvermögens gesetzt, jedoch sollen sich Beschlüsse an der gesamtwirtschaftlichen Lage des Vereines orientieren.

## **§ 12 Haftung der Vorstandsmitglieder**

Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

## **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer aus der Reihe der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben über den jährlichen Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.
- (3) Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Eine Änderung des § 14 der Satzung ist mit einer ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtfeuerwehrverband Köln e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – in dem von der Freiwilligen Feuerwehr Köln Löschgruppe Rodenkirchen betreuten Einsatzgebiet – zu verwenden hat.

## **§ 16 Geschäftsordnung**

- (1) Die Belange des Vereins werden über diese Satzung hinaus durch eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.
- (2) Über die Annahme und etwaige Änderungen der Geschäftsordnung stimmen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ab.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 06.12.2004 beschlossen und in Kraft gesetzt; zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 06.05.2013. Die Eintragung des Vereins beim Amtsgericht Köln in das Vereinsregister erfolgte am auf dem Registerblatt VR 14720.
- (2) Die Gemeinnützigkeit des Vereins ist seit dem Jahr 2007 durch das Finanzamt Köln-Süd unter der Steuernummer 219/5882/1391 anerkannt.